

RS OGH 1996/7/10 3Ob2163/96a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.07.1996

Norm

UVG §7 Abs1 Z1

Rechtssatz

Allein die Tatsachen, daß die in einem vollstreckbaren Vergleich festgesetzte Unterhaltspflicht den monatlichen Regelbedarf eines Minderjährigen übersteigt (hier: Regelbedarf eintausendneunhundert Schilling, vergleichener Betrag zweitausendzweihundert Schilling), kein Drittschuldner im Inland, aber auch kein Vermögen des Unterhaltsschuldners bekannt ist, dessen Verwertung einen die laufenden Unterhaltsbeiträge deckenden Ertrag erwarten läßt, erlauben noch keine Schlußfolgerung mit hoher Wahrscheinlichkeit, daß die im Exekutionstitel bestimmte Unterhaltspflicht dem gesetzlichen Unterhaltsanspruch damals nicht entsprach oder derzeit nicht mehr entspricht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2163/96a
Entscheidungstext OGH 10.07.1996 3 Ob 2163/96a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105474

Dokumentnummer

JJR_19960710_OGH0002_0030OB02163_96A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at